



COSTA RICA ZENTRUM
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

GESCHÄFTSORDNUNG

beschlossen in der
277. Sitzung des Präsidiums am 11.09.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2018 vom 22.10.2018, S. 838

INHALT:

§ 1	Gegenstand, Rechtsform	3
§ 2	Ziele und Aufgaben des CRZ.....	3
§ 3	Organisation des CRZ.....	3
§ 4	Beirat des CRZ.....	3
§ 5	Geschäftsstelle.....	4
§ 6	Berichtspflicht und Evaluation	5
§ 7	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Gegenstand, Rechtsform

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation des Costa Rica Zentrums an der Universität Osnabrück (CRZ).
- (2) Das CRZ ist eine Serviceeinrichtung der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele und Aufgaben des CRZ

- (1) Die Ziele des CRZ sind die Vernetzung der an der Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen bzw. Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen in Costa Rica interessierten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aller Fachbereiche der Universität Osnabrück sowie die Stärkung des Umfelds für die insbesondere binationale Drittmitteleinwerbung und den gegenseitigen Austausch von Lehrenden und Studierenden.
- (2) Um diese Ziele zu erfüllen, nimmt das CRZ insbesondere die folgenden Koordinations- und Dienstleistungsaufgaben wahr:
 - (a) ¹Förderung von Kooperationen in Lehre und Forschung mit Kolleginnen bzw. Kollegen und Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen in Costa Rica im Zusammenwirken mit den Fachbereichen. ²Die Verantwortung für die Durchführung von Kooperationsprojekten liegt bei den Fächern bzw. Fachbereichen.
 - (b) Förderung von Lehr- und Forschungsaufenthalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Osnabrück in Costa Rica und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Costa Rica an der Universität Osnabrück im Rahmen der universitären Internationalisierungsstrategie.
 - (c) Organisation von Summer Schools bzw. Winter Schools und vergleichbaren Veranstaltungs- und Austauschformaten für Studierende an Hochschulen in Costa Rica und an der Universität Osnabrück im Rahmen der universitären Internationalisierungsstrategie.
 - (d) Unterstützung der Universitätsmitglieder und -angehörigen bei der Organisation von Hochschulveranstaltungen, Ringvorlesungen und Symposien sowie der Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen und der Initiierung von Qualifikationsarbeiten mit Bezug zu den Zielen des CRZ.
 - (e) Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen bzw. Tagungen und Symposien mit Bezug zu den Zielen des CRZ im In- und Ausland.
 - (f) Beteiligung an der Weiterentwicklung der Internationalisierungsstrategie der Universität Osnabrück in Zusammenarbeit insbesondere mit dem International Office, dem Sprachenzentrum und der Beauftragten bzw. dem Beauftragten für die Betreuung ausländischer Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler.
 - (g) Förderung und Pflege der für das CRZ relevanten regionalen und nationalen Kontakte bzw. Netzwerke mit insbesondere Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Ministerien, Unternehmen und außeruniversitären Einrichtungen in Costa Rica und Deutschland.

§ 3 Organisation des CRZ

Die Angelegenheiten des CRZ werden durch den Beirat und die Geschäftsstelle geführt.

§ 4 Beirat des CRZ

- (1) Der Beirat besteht aus
 - (a) je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus jedem in der Forschungsstelle Costa Rica Zentrum durch Professorinnen bzw. Professoren vertretenen Fachbereich,

- (b) je einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus jedem in der Forschungsstelle Costa Rica Zentrum durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter vertretenen Fachbereich.

Die Mitglieder zu a) und b) werden von der Forschungsstelle Costa Rica Zentrum benannt.

- (2) ¹Der Beirat hat insbesondere folgende Zuständigkeiten: ²Er
- (a) erstellt auf Vorschlag der Geschäftsstelle einen jährlichen Finanzplan, der bis spätestens zum 30.09. für das Folgejahr beim Präsidium einzureichen ist. Der Finanzplan bedarf der Genehmigung des im Beirat vertretenen Mitglieds der Hochschulleitung und des Beauftragten für den Haushalt.
- (b) beschließt die jährliche Arbeitsplanung des Zentrums unter Festsetzung der Schwerpunkte und
- (c) berät die Hochschulleitung bei der Weiterentwicklung der Internationalisierungsstrategie der Universität Osnabrück.
- (3) Über die Einstellung der geschäftsführenden Leitung entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Beirat.
- (4) ¹Die Amtsperiode der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt jeweils zum 01.10. eines Jahres.
- (5) Die gemäß Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für das CRZ zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident ist Mitglied des Beirats mit beratender Stimme.
- (6) Die geschäftsführende Leitung des CRZ ist Mitglied des Beirats mit beratender Stimme (mit Ausnahme von § 4 (3) „Einstellung geschäftsführende Leitung“).
- (7) Der Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Beirats beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (9) ¹Der Beirat des CRZ tritt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Im Übrigen ist der Beirat des CRZ einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es verlangen.
- (10) Der Beirat des CRZ besitzt ein Informationsrecht gegenüber der Geschäftsstelle zu allen Aufgabebereichen des CRZ.
- (11) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen, Eilentscheidungskompetenz
- (a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (b) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- (c) Eilentscheidungen trifft die gemäß Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für das CRZ zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle informiert den Beirat in seiner nächsten Sitzung über getroffene Eilentscheidungen.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des CRZ. Sie wird von der geschäftsführenden Leitung des CRZ geleitet.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere:
- (a) die Abwicklung der laufenden Haushalts- und Personalangelegenheiten,
- (b) die Erarbeitung des Entwurfs des jährlichen Finanzplans,
- (c) die Vorbereitung der Beschlussfassung zur jährlichen Arbeitsplanung,

- (d) das Sitzungsmanagement sowie die Vorbereitung und ggf. Ausführung der Beschlüsse des Beirats,
 - (e) die regelmäßige Unterrichtung der oder des Vorsitzenden des Beirats über die wesentlichen Angelegenheiten des Zentrums,
 - (f) die Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden und der Pressestelle der Universität,
 - (g) die Kontaktpflege mit den für das CRZ relevanten regionalen und nationalen Institutionen bzw. Netzwerken gemäß § 2 (2) g) .
 - (h) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts sowie der übrigen Berichtspflichten gemäß § 6.
- (3) Die Geschäftsstelle des CRZ ist dienstrechtlich der gemäß Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für das CRZ zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem zuständigen Vizepräsidenten zugeordnet. Über eine alternative Regelung der dienstrechtlichen Zuordnung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 6 Berichtspflicht und Evaluation

- (1) Die Geschäftsstelle des CRZ legt dem Präsidium einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.
- (2) Zusätzlich muss der Tätigkeitsbericht alle zwei Jahre, erstmals zum 31.12.2020, Aussagen zu den gesetzten Zielen, dem Zielerreichungsgrad sowie eine Abweichungsanalyse umfassen („Evaluationsbericht“).
- (3) Die Einrichtung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren. Eine anschließende Verlängerung ist vorgesehen vorbehaltlich der Evaluationsberichte sowie einer im Einzelfall durchzuführenden positiven externen Begutachtung. Die Verlängerung um jeweils weitere maximal sechs Jahre erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.01.2019 in Kraft.